

Spezifische Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Sustainable Electronics and Photonics

Vom 24. April 2026

Aufgrund des § 14 Absatz 4 Satz 1 und des § 35 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät Physik nach Anhörung der Studienkommission für den Masterstudiengang Sustainable Electronics and Photonics die folgende Spezifische Prüfungsordnung als Satzung erlassen, die vom Rektorat genehmigt wurde:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiengangssprache, Studiendauer und -umfang
- § 3 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Masterprüfung
- § 4 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 5 Bearbeitungszeit, Form und Anzahl der Masterarbeit; Kolloquium
- § 6 Gewichtungen für die End- und Gesamtnotenbildung
- § 7 Zusatzangaben
- § 8 Mastergrad
- § 9 Übergangsvorschriften
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Spezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Allgemeinen Prüfungsordnung. Zusammen bilden sie gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sustainable Electronics and Photonics im Sinne des § 35 des Sächsischen Hochschulgesetzes. Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Sustainable Electronics and Photonics.

§ 2 Studiengangssprache, Studiendauer und -umfang

(1) Der Masterstudiengang Sustainable Electronics and Photonics wird in englischer Sprache durchgeführt.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Zudem besteht im Rahmen des Erasmus Mundus Programms Nanoscience and Nanotechnology nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung die Möglichkeit, das Studium an der Katholieke Universiteit Leuven (Belgien) aufzunehmen und nach dem ersten Studienjahr an der Technischen Universität Dresden fortzusetzen und abzuschließen.

(3) Durch das Bestehen der Masterprüfung werden insgesamt 120 Leistungspunkte in den Modulen sowie der Masterarbeit und dem Kolloquium erworben.

§ 3 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Masterprüfung

Vor der Ausgabe des Themas der Masterarbeit müssen die Modulprüfungen der Pflichtmodule nach § 4 Absatz 2 bestanden und mindestens 70 Leistungspunkte erworben worden sein.

§ 4 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung umfasst alle Modulprüfungen der Module des Pflichtbereichs und die Modulprüfungen der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs.

(2) Module des Pflichtbereichs sind

1. Concepts of Molecular Modelling,
2. Semiconductor Technology,
3. Organic Semiconductors,
4. Basics – Solid State Science,
5. Basics – Aspects of Sustainability in Device Design, Fabrication, and Post-Use,
6. Materials for Nanoelectronics,
7. Printing Technology,
8. Physical Characterization of Organic and Organic-Inorganic Thin Films und
9. Work Experience Project.

(3) Der Wahlpflichtbereich umfasst die beiden Schwerpunkte Electronics und Photonics, von denen einer zu wählen ist. Der Schwerpunkt Electronics umfasst die Pflichtmodule Major Electronics und Minor Photonics and Nanotechnology. Der Schwerpunkt Photonics umfasst die

Pflichtmodule Major Photonics und Minor Electronics and Nanotechnology. Für jeden Schwerpunkt ist darüber hinaus eines der folgenden Wahlpflichtmodule zu wählen:

1. German as a foreign language – Beginners,
2. Current Topics in Materials Science,
3. Career Paths und
4. General Studies.

§ 5

Bearbeitungszeit, Form und Anzahl der Masterarbeit; Kolloquium

(1) Die Masterarbeit wird im zeitlichen Umfang von 750 Stunden erbracht und beträgt 19 Wochen; es werden 25 Leistungspunkte erworben. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ausnahmsweise um insgesamt höchstens acht Wochen verlängern.

(2) Die Masterarbeit ist in zwei maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Textform auf einem geeigneten Datenträger einzureichen.

(3) Die Masterprüfung umfasst ein Kolloquium. Es hat eine Dauer von 45 Minuten. Es werden 5 Leistungspunkte erworben.

§ 6

Gewichtungen für die End- und Gesamtnotenbildung

(1) Bei der Endnotenbildung wird die Note der Masterarbeit vierfach und die Note des Kolloquiums einfach gewichtet.

(2) Bei der Gesamtnotenbildung wird die Endnote der Masterarbeit dreißigfach gewichtet.

§ 7

Zusatzangaben

Der gewählte Schwerpunkt wird auf dem Zeugnis ausgewiesen. Auf Antrag der oder des Studierenden werden zusätzlich auf dem Zeugnis die Bewertungen von Zusatzmodulen und die entsprechenden Leistungspunkte sowie auf der Beilage zum Zeugnis die Bewertungen von Prüfungsleistungen in Zusatzmodulen ausgewiesen.

§ 8

Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Mastergrad Master of Science (M.Sc.) verliehen. Studierenden, die von der Möglichkeit nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Gebrauch gemacht haben, wird der Mastergrad gemeinsam mit den Kooperationspartnern verliehen.

§ 9

Übergangsvorschriften

(1) Diese Fassung der Spezifischen Prüfungsordnung ist erstmals anzuwenden für die zum Wintersemester 2026/2027 neu in den Masterstudiengang Sustainable Electronics and Photonics immatrikulierten Studierenden.

(2) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2026/2027 in den Masterstudiengang Organic and Molecular Electronics immatrikuliert wurden, ist, soweit in Absatz 3 nichts anderes geregelt ist, die jeweils für sie bislang geltende Fassung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Organic and Molecular Electronics vom 28. April 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 9/2019 vom 23. Mai 2019, S. 540), die durch Satzung vom 24. April 2026 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 4-2026 vom 29. Mai 2026, S. 161 der Ersten Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Organic and Molecular Electronics) geändert worden ist, weiter anzuwenden.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 ist § 23 der Allgemeinen Prüfungsordnung ab dem Wintersemester 2026/2027 anzuwenden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden öffentlich bekannt zu machen.

Dresden, den 24. April 2026

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger